

Satzung

des Fördervereins der Stefan-Zweig-Realschule Endingen

§1 Grundlage und Zielsetzung

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1AO, der seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Aufwendungen für satzungsgemäße Aufgaben und Zwecke werden durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erträgen des Vereinsvermögens gedeckt.

Zu fördernde Projekte werden ausschließlich vom Vorstand bestimmt, dazu zählen zum Beispiel:

1. Finanzielle und ideelle Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Stefan-Zweig-Realschule.
2. Unterstützung der Stefan-Zweig-Realschule durch die unentgeltliche Tätigkeit bei Schulveranstaltungen.
3. Unterstützung der AG´s (Arbeitsgemeinschaften), Projekten und der SMV.
4. Außendarstellung der Schule
5. Unterstützung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen

§2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Stefan-Zweig-Realschule Endingen.
Sitz: Bahlinger Weg 12, 79346 Endingen
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.09. eines jeden Jahres bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.
3. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vorstand, Geschäftsführung

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern des Vereins:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Schatzmeister/in
4. der/die Schriftführer/in
5. bis zu drei Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter, vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern Vollmacht für die Vertretung des Vereins zu geben. Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeiten unentgeltlich aus.

Zu den Vorstandssitzungen kann jeweils ein Vertreter des Schulträgers und der Schule als beratender Gast ohne Stimmrecht eingeladen werden. In Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 4.1 Ehrenamtszuschale

Der Vorstand kann nach jeweiliger gesetzlicher Lage eine Ehrenamtszuschale geltend machen.

§ 5 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

- 1.1 Mitglied wird, wer schriftlich beitrifft, das 18. Lebensjahr vollendet, voll geschäftsfähig ist und den Jahresbeitrag bezahlt hat.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:

- 2.1 Kündigung des Mitglieds in schriftlicher Form.

- 2.1.1 Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.

- 2.3. Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung.

- 2.3.1. Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung steht dem Förderverein zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder trotz schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt.

- 2.4. Ableben

3. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Allgemeines

- 1.1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 1.2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich in Briefform oder elektronisch (E-mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 1.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder einzuberufen.
- 1.4. Es erfolgt ein Bericht über das vergangene Geschäftsjahr, die Mittelverwendung und über geplante Aktivitäten.
- 1.5. Die Mitglieder können Vorschläge über zu fördernde Projekte machen.

2. Beschlussfähigkeit und Wahlverfahren:

- 2.1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder oder deren schriftlich bevollmächtigte mit jeweils einer Stimme, bei Enthaltung verfällt die Stimme.

- 2.2. In der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2.3. Sachentscheidungen können per Handzeichen erfolgen, Personenwahlen können ebenfalls per Handzeichen erfolgen oder finden auf Antrag in geheimer Wahl statt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

3.1. Die Wahl des Vorstandes

3.2. Die Wahl der Kassenprüfer/innen

3.2.1. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen erfolgt auf Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen sind durch die Wahl bevollmächtigt die Kassenführung zu prüfen und schlagen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vor.

4. Satzungsänderungen

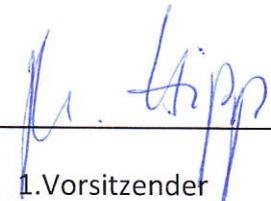
- 4.1. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.

5 Protokoll:

- 4.2. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Die Mitglieder sind berechtigt auf Wunsch die Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlung und auch der Vorstandssitzungen einzusehen.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine extra zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung fällt jegliches vorhandene Vermögen an die SMV der Stefan-Zweig- Realschule Endingen unter der Maßgabe, dass dieses Vermögen ausschließlich der Stefan-Zweig-Realschule Endingen zu gute kommt.

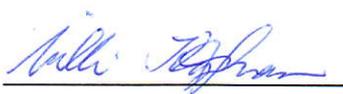


1. Vorsitzender



2. Vorsitzende

Kassenwart



Schriftführer